

Nach der Regierungsvorlage.

§ 20.

Die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes haben das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll zu unterzeichnen. Die Erklärung der Gewählten wegen Annahme der Wahl hat der Wahlvorsteher zu erfordern.

Die gewählten Wahlmänner haben sich binnen drei Tagen nach erhaltener Anzeige von der erfolgten Wahl darüber zu erklären, ob sie dieselbe annehmen, und wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Erfolgt die Ablehnung oder geht binnen drei Tagen keine Erklärung des Gewählten ein, so ist für ihn eine neue Wahl zu veranstalten.

§ 21.

In Wahlbezirken, in denen die Stimmen an mehreren Orten abgegeben werden können (§ 13 Absatz 2), liegt die Feststellung des Wahlergebnisses für den Wahlbezirk, die Benachrichtigung der Gewählten, sowie nöthigenfalls die Anordnung einer neuen Wahl einem hiermit von der nach § 6 zuständigen Behörde zu beauftragenden Wahlvorstande des Wahlbezirktes ob.

§ 22.

Mit Ausnahme des Falles einer Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Wahlperiode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegzug aus dem Wahlbezirke oder sonst ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

Bei der Ersatzwahl sind die für die Hauptwahl aufgestellten Urwähler- und Abtheilungslisten zu Grunde zu legen.

§ 23.

Das Ministerium des Innern ernennt für jeden Wahlkreis einen Wahlkommissar zur Wahl der Abgeordneten.

§ 24.

Der Wahlkommissar hat die von den Wahlvorstehern ihm einzureichenden Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig hält, der Versammlung der Wahlmänner (§ 26) seine Bedenken zur Entscheidung vorzutragen.

Bei der Entscheidung der Versammlung hierüber sind auch diejenigen Wahlmänner stimmberechtigt, deren Wahl vom Wahlkommissar beanstandet wird. Diejenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erklärt wird, sind von der Wahlhandlung auszuschließen.

§ 25.

Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist vom Ministerium des Innern festzusetzen.

§ 26.

Der Wahlkommissar hat Tag, Ort und Zeit der Wahl in den betreffenden Amtsblättern bekannt zu machen, auch die Wahlmänner zur Abgeordnetenwahl schriftlich einzuladen.

Die Unterlassung dieser Einladung hat Ungültigkeit der Wahl nicht zur Folge.

§ 27.

Der Wahlkommissar ernennt aus der Zahl der Wahlmänner drei Beisitzer und einen Protokollführer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlages an Eidesstatt.